

Berechnungsschema

Gültig ab
1. Januar 2020

Für Ihr Anrecht auf Prämienverbilligung ist das massgebende Einkommen (entspricht **nicht** dem steuerbaren Einkommen) relevant.

Als Berechnungsgrundlage für ordentlich besteuerte Personen dient das Reineinkommen sowie das Vermögen gemäss Steuerdaten. Nachstehend aufgeführte Positionen der Steuerdaten (Kantons- und Gemeindesteuer) werden addiert oder in Abzug gebracht. Zusätzlich werden gemäss der familiären Verhältnissen Sozialabzüge berücksichtigt.



			Einkommen	Vermögen
			in Franken	
Reineinkommen / Vermögen (aller Familienmitglieder)				
+	1.1	Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule), die nicht im Nettolohn II berücksichtigt sind	+	
+	1.1	Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)	+	
+	1.2	Zweiverdienerabzug / Abzug für Mitarbeit	+	
+	2.25	weitere nicht steuerbare Einkünfte (z.B. Stipendien)	+	
+	4.4	Mitgliederbeiträge und Zuwendungen	+	
+	6.3	auswärtiger Wochenaufenthalt	+	
+	7.0	ausserkantonale Liegenschaft: Korrektur zum Verkehrswert		+
+	7.2	beträgt der Liegenschaftsunterhalt mehr als 1% des amtlichen Wertes, wird die Differenz aufgerechnet	+	
+	8.3	Beteiligungen an Erbengemeinschaften und Miteigentum: Im Fall eines negativen Nettoertrages wird dieser dazugezählt	+	
+	2990	noch nicht berücksichtigte Verlustüberschüsse aus der Vorperiode	+	
-	5.4	selbst getragene Krankheitskosten	-	
korrigiertes Reineinkommen¹			=	
Vermögen vor Sozialabzügen				=
-		Fr. 17'000 vom Vermögen pro Familienmitglied		-
korrigiertes Vermögen nach Sozialabzügen				=
+		5% des korrigierten Vermögens	+	↙
korrigiertes Einkommen vor Sozialabzügen			=	
-		Fr. 13'000 für verheiratete Personen (pro Ehepaar)	-	
-		Fr. 6'500 für alleinstehende Eltern mit Kindern, die zur Familie zählen	-	
-		Fr. 2'200 für alleinstehende Personen	-	
-		Fr. 15'000 für das erste Kind, das zur Familie zählt	-	
-		Fr. 10'000 für alle weiteren Kinder, die zur Familie zählen	-	
massgebendes Einkommen			=	

¹ Als Berechnungsgrundlage für Personen die an der Quelle besteuert sind, werden 75 Prozent des Bruttoeinkommens als korrigiertes Reineinkommen berücksichtigt.

Wann haben Sie Anrecht auf Prämienverbilligung?

Sie haben Anrecht auf Prämienverbilligung, wenn das massgebende Einkommen nicht höher als Fr. 35'000 ist, Sie dem Versicherungsobligatorium unterliegen und eine obligatorische Krankenversicherung abgeschlossen haben.

Bei einem massgebenden Einkommen aller Familienmitglieder von Fr. 35'001 bis Fr. 38'000 wird die Prämie der Kinder verbilligt, die Eltern haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.

Der Online-Simulationsrechner www.be.ch/pvo-onlinerechner gibt Ihnen unverbindlich Auskunft über einen möglichen Anspruch auf Prämienverbilligung.

Wie wird Ihre Prämienregion bestimmt?

Ihr Wohnsitz am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres bestimmt die Prämienregion für das ganze Jahr (z.B. Wohnsitz am 1. Januar 2020 in Aarberg → für die Zeit von 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 gilt die Prämienregion 2).

Zu welcher Prämienregion gehört Ihr Wohnort?

Prämienregion 1 – Gemeinden

Bern, Biel/Bienne, Bolligen, Bremgarten b. Bern, Evilard, Ittigen, Kirchlindach, Köniz, Muri b. Bern, Oberbalm, Ostermundigen, Stettlen, Vechigen, Wohlen b. Bern, Zollikofen

Prämienregion 2 – Gemeinden

Aarberg, Aefligen, Aegerten, Alchenstorf, Allmendingen, Amsoldingen, Arch, Arni, Bagen, Bärswil, Bätterkinden, Bellmund, Belp, Belprahon, Biglen, Blumenstein, Bowil, Brenzikofen, Brugg, Brüttelen, Buchholterberg, Bütigen, Bühl, Büren an der Aare, Burgdorf, Burgistein, Champoz, Clavaleyres, Corcelles, Corgémont, Cormoret, Cortébert, Court, Courtelary, Crémines, Deisswil b. Münchenbuchsee, Diemerswil, Diessbach b. Büren, Dotzigen, Epsach, Eriz, Erlach, Ersigen, Eschert, Fahrni, Ferenbalm, Finsterhennen, Forst-Längenbühl, Fraubrunnen, Frauenkappelen, Freimettigen, Gals, Gampelen, Gerzensee, Grandval, Grossaffoltern, Grosshöchstetten, Guggisberg, Gurbrü, Gurzelen, Hagneck, Hasle b. Burgdorf, Häutligen, Heiligenschwendi, Heimberg, Heimiswil, Hellsau, Herbligen, Hermrigen, Hilterfingen, Hindelbank, Höchstetten, Homberg, Horrenbach-Buchen, Iffwil, Ins, Ipsach, Jaberg, Jegenstorf, Jens, Kallnach, Kappelen, Kaufdorf, Kehrsatz, Kernenried, Kiesen, Kirchberg, Kirchdorf, Kirchenthurnen, Konolfingen, Koppigen, Krauchthal, Kriechenwil, La Ferrière, La Neuveville, Landiswil, Laupen, Lengnau, Leuzigen, Ligerz, Linden, Lohnstorf, Loveresse, Lüscherz, Lyss, Lyssach, Mattstetten, Meienried, Meikirch, Meinisberg, Merzligen, Mirchel, Mont-Tramelan, Moosseedorf, Mörigen, Mötschwil, Moutier, Mühleberg, Mühlethurnen, Münchenbuchsee, Münchenwiler, Münsingen, Müntschemier, Neuenegg, Nidau, Niederhünigen, Niedermuhlern, Nods, Oberburg, Oberdiessbach, Oberhofen am Thunersee, Oberhünigen, Oberlangenegg, Oberthal, Oberwil b. Büren, Oppligen, Orpund, Orvin, Perrefitte, Péry-La Heute, Petit-Val, Pieterlen, Plateau de Diesse, Pohlern, Port, Radelfingen, Rapperswil, Rebévelier, Reconvilier, Renan, Riggisberg, Roches, Romont, Rubigen, Rüdltigen-Alchenflüh, Rüeggisberg, Rumendingen, Rümli, Rüscheegg, Rüti b. Büren, Rüti b. Lyssach, Safnern, Saicourt, Saint-Imier, Sauge, Saules, Schelten, Scheuren, Schlosswil, Schüpfen, Schwadernau, Schwarzenburg, Seedorf, Seehof, Seftigen, Sigriswil, Siselen, Sonceboz-Sombeval, Sonvilier, Sorvilier, Steffisburg, Studen, Sutz-Lattrigen, Täuffelen, Tavannes, Teuffenthal, Thierachern, Thun, Toffen, Tramelan, Treiten, Tschugg, Twann-Tüscherz, Uebeschi, Uetendorf, Unterlangenegg, Urtenen-Schönbühl, Uttigen, Utzenstorf, Valbirse, Villeret, Vinelz, Wachseldorn, Wald, Walkringen, Walperswil, Wattenwil, Wengi, Wichtrach, Wiggiswil, Wiler b. Utzenstorf, Wileroltigen, Willadingen, Worb, Worben, Wynigen, Zäziwil, Ziebach, Zuzwil, Zwieselberg

Prämienregion 3 – Gemeinden

Alle übrigen

Wie hoch ist Ihre monatliche Prämienverbilligung?

Prämienregion	massgebendes Einkommen	bis Franken				
		9'000	17'000	25'000	35'000	38'000 ¹⁾
1	Erwachsene	221.00	147.00	107.00	67.00	--
	junge Erwachsene älter als 18 und noch nicht 25 Jahre alt	212.05				
	Kinder bis 18 Jahre	61.90				
2	Erwachsene	196.00	132.00	96.00	60.00	--
	junge Erwachsene älter als 18 und noch nicht 25 Jahre alt	188.50				
	Kinder bis 18 Jahre	54.80				
3	Erwachsene	183.00	123.00	89.00	56.00	--
	junge Erwachsene älter als 18 und noch nicht 25 Jahre alt	175.65				
	Kinder bis 18 Jahre	50.95				

¹⁾ gilt für Familien mit zur Familie zählenden Kindern

Sie sind älter als 18 und noch nicht 25 Jahre alt und Sie zählen nicht mehr zur Familie Ihrer Eltern

Prämienregion	massgebendes Einkommen	bis Franken				
		9'000	17'000	25'000	35'000	38'000
1	junge Erwachsene älter als 18 und noch nicht 25 Jahre alt, die sich nicht in Ausbildung befinden	206.00	138.00	100.00	63.00	--
	junge Erwachsene älter als 18 und noch nicht 25 Jahre alt, die sich in Ausbildung befinden	212.05 ²⁾				
	eigene zur Familie zählende Kinder	61.90				
2	junge Erwachsene älter als 18 und noch nicht 25 Jahre alt, die sich nicht in Ausbildung befinden	183.00	124.00	90.00	56.00	--
	junge Erwachsene älter als 18 und noch nicht 25 Jahre alt, die sich in Ausbildung befinden	188.50 ²⁾				
	eigene zur Familie zählende Kinder	54.80				
3	junge Erwachsene älter als 18 und noch nicht 25 Jahre alt, die sich nicht in Ausbildung befinden	170.00	116.00	84.00	52.00	--
	junge Erwachsene älter als 18 und noch nicht 25 Jahre alt, die sich in Ausbildung befinden	175.65 ²⁾				
	eigene zur Familie zählende Kinder	50.95				

²⁾ auf Antrag

Sie haben weitere Fragen?

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte denken Sie bei der Kontaktaufnahme daran, Ihre Sozialversicherungsnummer (756.xxxx.xxxx.xx) oder Ihre ZPV-Nummer (auf der Steuererklärung ersichtlich) anzugeben.

Besuchen Sie uns am Schalter

Montag bis Freitag
09:00 – 12:00 Uhr / 14:00 – 17:00 Uhr (Freitag bis 16:00 Uhr)

im Internet

www.be.ch/pvo
www.be.ch/pvo-onlinerechner
www.be.ch/pvo-onlineantrag

Rufen Sie uns an aus der Schweiz 031 636 45 00

Montag bis Freitag
09:00 – 12:00 Uhr / 14:00 – 17:00 Uhr (Freitag bis 16:00 Uhr)

aus dem Ausland 0041 31 636 45 00

Nach dem Versand einer grossen Anzahl Briefe sind unsere Telefonleitungen stark belastet, weshalb wir Sie um Verständnis und Geduld bitten, wenn Sie länger auf eine persönliche Beratung warten müssen.

Senden Sie uns einen Brief

ASV, Abteilung PVO, Forelstrasse 1, 3072 Ostermundigen

eine E-Mail

asv.pvo@be.ch